

Allgemeine Annahmebedingungen – Geschäftsbedingungen –

für die Übernahme von Abfällen bei der AVG Abfall-Verwertungs-Gesellschaft mbH

gültig ab 16.05.2011

1. Die Annahme von Abfällen erfolgt nur, wenn dem Erzeuger oder Besitzer zu entsorgender Abfälle (Abfallerzeuger) für jede Abfallart eine schriftliche Annahmeerklärung der AVG vorliegt.
2. Bei der Anlieferung der Abfälle sind die Annahmeerklärung und – in Abhängigkeit von der Abfallart und den hierfür jeweils gültigen gesetzlichen Vorschriften – zusätzlich ein Abfallbegleitschein/Übernahmeschein mitzuführen.
3. Die gewerbsmäßige Beförderung von Abfällen muss gemäß Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz genehmigt sein.

Der Transport der Abfälle zur AVG und die Einhaltung der behördlichen Vorschriften, insbesondere das Vorliegen einer Transportgenehmigung, die Beachtung der Vorgaben des Kreislaufwirtschafts-/Abfallgesetzes und der Nachweisverordnung, die Einhaltung der Transport- und Verpackungsvorschriften der Gefahrgutverordnung Straße (GGVS/ADR) ist ausschließlich Sache des Abfallerzeugers, ggf. auch des Absenders im Sinne der GGVS/ADR. Der Transport erfolgt auf Kosten und Gefahr des Abfallerzeugers auch wenn er Drittfirmen in den Transport einschaltet.
4. Entstehen zusätzliche Kosten für den Transport durch Wartezeiten oder durch Rücktransporte (für den Fall, daß der Abfall nicht ordnungsgemäß übernommen werden kann), sind diese vom Abfallerzeuger zu tragen.
5. Von der Annahme sind grundsätzlich folgende Stoffe ausgeschlossen.
 - Explosionsstoffe
 - gefasste Gase
 - radioaktive Stoffe
 - unbekannte Materialien
 - biologische und chemische KampfstoffeWir behalten uns die Ablehnung weiterer Stoffe im Einzelfall vor.
6. Der Entsorgungsauftrag wird unter der aufschiebenden Bedingung der Erteilung aller behördlichen Genehmigungen, die AVG und von ihr beauftragte Dritte zur Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen benötigen, angenommen.
7. Der Beseitigungspreis frei Hamburg, Borsigstraße 2, ergibt sich aus den zum Zeitpunkt der Anlieferung gültigen Preisen, die auf Anfrage erhältlich sind, zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Abrechnungsgrundlage ist das auf der AVG-Waage ermittelte Gewicht, gegebenenfalls inkl. Verpackungsmaterial und Palette. Angebote der AVG sind freibleibend und erfolgen unter dem Vorbehalt freier Kapazitäten.
8. Zahlungen sind sofort nach Rechnungserhalt ohne Abzug zu leisten. Die Annahme der Abfälle bei der AVG Abfall-Verwertungs-Gesellschaft mbH ist für die Entstehung der Zahlungsverpflichtung maßgebend. Die Zahlungsverpflichtung ist unabhängig von dem Zeitpunkt der tatsächlichen Entsorgung der Abfälle. Bei nicht rechtzeitiger Zahlung kommt der Abfallerzeuger in Verzug, ohne daß es einer besonderen Zahlungsaufforderung bedarf. Bei Zahlungsverzug ist AVG berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 5 % über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zu verlangen.
9. Der Abfallerzeuger haftet für alle von ihm oder von den durch ihn beauftragten Personen bzw. Unternehmen verursachten Schäden, die der AVG und ihren Erfüllungsgehilfen entstehen, insbesondere durch
 - Nichtbeachtung dieser Allgemeinen Annahmebedingungen-Geschäftsbedingungen sowie der Angebote beigefügten AVG-Merkblätter
 - unrichtige oder unvollständige Angaben über Art und Eigenschaften der Abfälle, insbesondere in der Verantwortlichen Erklärung
 - Anlieferung anderer als der beschriebenen Abfälle; Abweichungen sind nur mit Genehmigung der AVG zulässig
 - Abweichungen der gelieferten Abfälle von den eingereichten Analysedaten und Proben
 - das nicht ordnungsgemäße Befahren des Werksgeländes (die StVO gilt entsprechend) und das nicht ordnungsgemäße Entladen von Fahrzeugen,
 - Nichtbeachtung der Sicherheitsregeln der AVG (werden bei Anlieferung ausgehändigt)
 - Nichtbeachtung der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften
 - Nichtbeachtung der einschlägigen Vorschriften des Abfallrechts, insbesondere des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes sowie der Nachweisverordnung.In den vorgenannten Fällen hat AVG auch das Recht, die Annahme der Abfälle zu verweigern bzw. diese auf Kosten des Abfallerzeugers zurückzusenden.
10. Abweichungen von den Anlieferungsbedingungen können zu zusätzlichen Beseitigungskosten führen, sofern die Behandlung in den AVG-Anlagen möglich ist. Für den Fall, daß z.B. bei Fehlanlieferungen Deklarations- oder Nachanalysen erforderlich werden, behält sich die AVG vor, diese gesondert in Rechnung zu stellen.
11. Die AVG haftet nicht für Schäden, die dem Abfallerzeuger oder den von ihm beauftragten Personen bzw. Unternehmen durch das Betreten und/oder Befahren des Werksgeländes oder sonst bei der Anlieferung oder Entsorgung entstehen, es sei denn, der AVG fiele Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last. Der Abfallerzeuger stellt AVG soweit erforderlich in entsprechendem Umfang frei.
12. Mit der Anlieferung von Abfällen erkennt der Abfallerzeuger diese Allgemeinen Annahme-/Geschäftsbedingungen ausdrücklich an. Sie gelten für alle Entsorgungsvorgänge bei der AVG, sofern nicht anderes schriftlich vereinbart worden ist.
13. Eine eventuelle Teilnichtigkeit bewirkt nicht die Gesamtnichtigkeit der Vereinbarung und dieser Bedingungen. Unwirksame Bestimmungen sind durch solch wirksame Bestimmungen zu ersetzen, die ihrem wirtschaftlichen Gehalt und ihrer Auswirkung nach der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommen.
14. Es gelten ausschließlich die Annahme-/Geschäftsbedingungen der AVG.
15. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem oder im Zusammenhang mit dem Vertrag ist für beide Teile Hamburg.

AVG Abfall-Verwertungs-Gesellschaft mbH